

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (06 61) 87-0

Telefax: (06 61) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 12. April 2012

128. JAHRGANG

Nr. 70 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD)

Nr. 71 Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda

Nr. 70 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD)

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. August 2010 beschlossenen und vom Bischof von Fulda am 1. September 2010 als Diözesangesetz in Kraft gesetzten Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (KA Fulda 2010, Nr. 141) sowie der am 23. September 2010 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird für das Bistum Fulda die folgende Präventionsordnung erlassen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie

rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoral- und Gemeindeferentinnen/-en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden,
 2. Kirchenmusik,
 3. Kinder- und Jugendarbeit,
 4. Kindertagesstätten,
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
 6. Schulen,
 7. Krankenhäuser,
 8. Bildungsarbeit,
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 31. Oktober 2012 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw.

der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

- (2) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen Rechtsträger nach Eingang des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden. Die Ehrenamtlichen sollen eine Schulung gemäß § 10 erhalten.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gemäß § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
 1. Täterstrategien,
 2. Psychodynamiken der Opfer,
 3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straf-

taten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Bistum wird durch den Diözesanbischof eine Präventionsbeauftragte oder ein Präventionsbeauftragter bestellt, die bzw. der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.
- (2) Die Präventionsbeauftragte oder der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 2. Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen,
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
 7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger soll eine geschulte Fachkraft bestellt werden, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.
- (2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gemäß § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

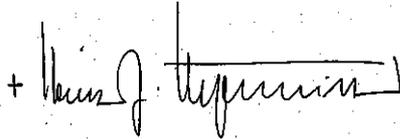
Die zur Ausführung dieser Präventionsordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Fulda, den 2. April 2012



+ 

Bischof von Fulda

Nr. 71 Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda

Auf Grund von § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) vom 2. April 2012 (KA Fulda 2012, Nr. 70) wird bestimmt:

Abschnitt I

Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Ein im Rahmen einer Bewerbung erstmalig vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird von dem jeweils zuständigen Personalverantwortlichen geprüft.
- (2) Für die Prüfung eines während eines bestehenden Dienstverhältnisses vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses ist zuständig:
 1. der zu diesem Zweck ernannte Bischöfliche Notar für a) nach § 3 Abs. 2 PräVO FD vorlagepflichtige Personen sowie b) Personen, die im Bereich der Bistumsverwaltung, der Domkirche sowie der in Trägerschaft des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls befindlichen Schulen und Bildungseinrichtungen eingesetzt sind;
 2. die die Personalakte führende Stelle für alle sonstigen vorlagepflichtigen Personen nach § 3 PräVO FD.
- (3) Als Dienstverhältnis im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch ehrenamtliche Tätigkeiten, die auf Dauer angelegt sind und bei denen regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stattfindet (z. B. Dienst als ehrenamtlicher Küster/Kirchenmusiker).

§ 2 Anforderung

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom jeweiligen Rechts-träger bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch eine schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Hierfür wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Musterbrief bereitgestellt. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen. Dieses ist nach Erhalt unverzüglich an den Rechtsträger weiterzuleiten.

§ 3 Verfahren

- (1) Ein während eines bestehenden Dienstverhältnisses vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis ist von dem Vorlagepflichtigen in einen mit seinem Namen und dem Vermerk „Inhalt: Erweitertes Führungszeugnis“ versehenen Umschlag zu legen. Dieser Umschlag ist zu verschließen und in einem weiteren verschlossenen Umschlag an die gemäß § 1 Abs. 2 zuständige Stelle zur Prüfung zu übersenden.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis wird der prüfungsberechtigten Person in verschlossenem Umschlag zugeleitet. Diese stellt fest, ob das Führungszeugnis Eintragungen von Straftaten nach den in § 2 Abs. 2 PräVO FD genannten Straftatbeständen enthält. Im Falle einer entsprechenden Eintragung ist unmittelbar der Bischöfliche Generalvikar zu informieren. Sofern das erweiterte Führungszeugnis keine entsprechenden Eintragungen im Sinne des § 2 Abs. 2 PräVO FD enthält, erfolgt keine Mitteilung, insbesondere auch dann nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, die nicht auf Straftaten nach den in § 2 Abs. 2 PräVO FD genannten Straftatbeständen beruhen. Sofern die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch die die Personalakte führende Stelle vorgenommen wird, unterliegen alle Eintragungen, die nicht auf Straftaten nach den in § 2 Abs. 2 PräVO FD genannten Straftatbeständen beruhen, einem Verwertungsverbot.
- (3) Die prüfungsberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass nur sie selbst Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen kann. Dieses ist vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.
- (4) Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften wird bei den alle fünf Jahre durchzuführenden kanonischen Visitationen durch entsprechende Auskunft und Vorlage der jeweiligen Unterlagen geprüft.

Abschnitt II

Selbstverpflichtungserklärung

§ 4 Wortlaut

Die gemäß § 6 Abs. 1 PräVO FD abzugebende Selbstverpflichtungserklärung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

§ 5 Vorlage und Aufbewahrung

- (1) Personen, die gemäß § 3 PräVO FD zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben die Selbstverpflichtungserklärung der die Personalakte führenden Stelle zuzuleiten. Sonstige gemäß § 6 Abs. 1 PräVO FD zur Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtete Personen haben die Erklärung gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung wird in der Personalakte bzw. den Akten des jeweiligen Rechtsträgers aufbewahrt und ist vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

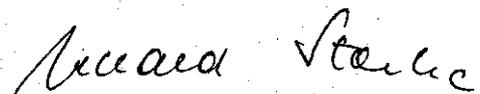
Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2012 in Kraft.

Fulda, den 3. April 2012



Prof. Dr. Gerhard Stanke
Generalvikar

Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 PräVO FD

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen

möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich bestätige, dass ich Kenntnis genommen habe von:
 - a) Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Leitlinien 2010) vom 23. August 2010 (KA Fulda 2010, Nr. 141).
 - b) Richtlinien zur Prävention des sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe in der Diözese Fulda vom 15. September 2010 (KA Fulda 2010, Nr. 142).
 - c) Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) vom 2. April 2012 (KA Fulda 2012, Nr. 70)
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

 Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.